



# **Satzung des Yacht- und Wassersport-Club e. V. Dillingen**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Yacht- und Wassersport-Club e. V. Dillingen/Saar mit Sitz in Dillingen/Saar verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarlouis eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Zweck des Vereins ist
  - a) seinen Mitgliedern durch den Bau geeigneter Anlagen an Gewässern den Motorboot- und Wasserskisport zu ermöglichen;
  - b) seine Mitglieder auf einschlägigen sportlichen und technischen Gebieten fortzubilden;
  - c) Mitglieder und Nichtmitglieder auf kameradschaftliche Weise anzuhalten;
    1. die für Wasserski und Sportboote geltenden polizeilichen Vorschriften zu beachten;
    2. für die Verkehrssicherheit ihrer Boote und Anlagen Sorge zu tragen, um so die mit dem Wassersport verbundenen Gefahren auf ein Minimum herabzusetzen;
  - d) Außenstehende, insbesondere die Jugend, mit dem Motorboot- und Wasserskisport bekannt zu machen, bei ihnen Verständnis für diesen Sport erwecken und unter ihnen neue Anhänger zu gewinnen;
  - e) die Kameradschaft unter den Mitgliedern sowie mit befreundeten Clubs durch regelmäßige Zusammenkünfte und sportliche Veranstaltungen zu fördern;
  - f) ein gutes Verhältnis zu den Wassersportlern der benachbarten Länder herzustellen und zu pflegen.



### **§ 3 Mittel des Vereins**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist durch einen Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand zu beantragen. Nach der Antragstellung folgt zunächst eine Probezeit von einem Jahr. Die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied erfolgt durch Entscheidung des Vorstands zum Ende der Probezeit. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.  
Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Aufnahme von der Zahlung eines Aufnahmebeitrages abhängig gemacht wird.
2. Auf Antrag des Vorstandes können Personen, die sich um den Yacht- und Wassersport-Club e. V. besonders verdient gemacht haben oder die, die Bestrebungen des Clubs in besonderer Weise gefördert haben, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Mitglieder und Ehrenmitglieder sind befugt, die Abzeichen des Clubs zu tragen und am Boot zu führen.
4. Die Mitglieder zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Falls ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags oder Teile desselben länger als ein Jahr in Verzug ist, ruhen seine Mitgliedsrechte.
5. Die Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
6. Bei monatlicher Zahlung eines Erhöhungsbeitrags werden Ehegatten oder Partner eingetragener Lebenspartnerschaften von Mitgliedern nach Maßgabe § 4 Abs. 1 der Satzung auf Antrag ordentliche Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht ohne Probezeit und ohne Zahlung eines weiteren Aufnahmebeitrags.
7. Minderjährige Kinder können auf Antrag der Eltern, die Mitglieder sein müssen, ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden. Sie zahlen keinen Beitrag und ha-



ben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Mit Erreichen der Volljährigkeit erlöscht diese Mitgliedschaft automatisch.

Nach Erreichen der Volljährigkeit wird den Betroffenen eine Frist von zwölf Monaten eingeräumt, in der Sie die Fortführung ihrer Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ohne Zahlung eines Aufnahmebeitrags beantragen können.

8. Die Festsetzung der Höhe des Aufnahmebeitrags, des monatlichen Einzelbeitrags (Familienbeitrag) erfolgt gem. § 7 Abs. 5 der Satzung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand bis zum 30. September zugegangen sein.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen:
  - a) auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Verzug ist. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben, es sei denn, dass das Mitglied unbekanntem Aufenthaltes ist und daher eine Zustellung nicht möglich ist. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
  - b) auf Beschluss des Ehrenrates, der durch den Vorstand angerufen werden kann. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z. B. Schädigung der Clubinteressen oder unwürdiges Verhalten. Gegen den Beschluss des Ehrenrates, der schriftlich mit Begründung ergeht, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Ausschluss wird nur wirksam, wenn die Mitgliederversammlung ihn mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschließt. Ab Zustellung des Beschlusses des Ehrenrates ruhen für das Mitglied alle Rechte und Pflichten.
  - c) Gründet ein Mitglied des Yacht- und Wassersport-Clubs e. V. Dillingen/Saar einen neuen Wassersport-Club und/oder wird es in den Vorstand dieses neuen Clubs gewählt, so erlischt die Mitgliedschaft mit Bekanntwerden dieser Tatsache(n). Gleiches gilt, wenn ein Mitglied eine Schule für Sportbootbefähigungen gründet, betreibt oder dort tätig ist und somit finanzielle Ziele des eigenen, bisherigen Clubs tangiert. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.



## § 6 Organe des Clubs

1. Organe des Clubs sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. der Ehrenrat
  - d. die Rechnungsprüfer
2. Die Mitarbeit in den Organen des Clubs ist ehrenamtlich. Eine Vergütung ist nur als Ersatz für tatsächliche Auslagen, die im Interesse des Clubs erforderlich waren, zulässig.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal, spätestens bis zum 1. April statt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher einberufen.
3. Auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern muß der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Abs. 2. gilt entsprechend.
4. Aufgabe der ordentlichen Mitgliederversammlung ist:
  - a) Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer;
  - b) Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder;
  - c) die Feststellung des Haushaltsplanes;
  - d) Änderung der Satzung;
5. Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Satzung bleiben einer Mitgliederversammlung vorbehalten;
  - a) die Entscheidung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
  - b) die Festsetzung des Jahres- und Aufnahmebeitrages;
  - c) die Festlegung vereinsinterner Ordnungen;



- d) die Entscheidung über Überschreitungen des Haushaltsplanes oder über außerplanmäßige Ausgaben;
  - e) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten;
  - f) die Auflösung des Clubs;
6. Jedes Mitglied und der Vorstand können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Anträge der Mitglieder müssen wenigstens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
7. Die Mitgliederversammlung unter der Leitung des Vorsitzenden (§ 8 Abs. 2a) entscheidet mit der Mehrheit der gültigen, von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Clubs bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Bei Neuwahl des Vorsitzenden übernimmt der Präsident des Ehrenrates den Vorsitz.
8. Auf Antrag eines Viertels der erscheinenden Mitglieder sind Wahlen und Abstimmungen in geheimer Form durchzuführen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und in die jedes Mitglied Einsicht nehmen kann.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Jahr soll etwa die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt werden.
2. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Material-, Umwelt - und Sicherheitsbeauftragten,
  - f) dem Beauftragten für Sport und Clubveranstaltungen,
  - g) dem Pressewart

Für den Schatzmeister ist im Verhinderungsfall ein Vertreter zu bestimmen. Für die übrigen Mitglieder können für den Verhinderungsfall Vertreter bestimmt wer-



den (außer a und b).

3. Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Mindestens zwei davon gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand vertritt den Club nach außen, vollzieht die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung und trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um die Ziele des Clubs zu verwirklichen. Finanzielle Ausgaben sind nur zulässig, wenn der Vorstand dem zugestimmt hat. Der Vorsitzende darf über Beträge bis zu € 1000,- auch ohne Zustimmung des Vorstandes verfügen. Die Anpassung dieses Betrages erfolgt jährlich um den Betrag des jeweils für das Jahr gültigen Lebenshaltungsindexes. Er hat den Vorstand darüber bei nächster Gelegenheit zu unterrichten.
5. Der Vorstand erhält eine Geschäftsordnung.  
Die Geschäftsordnung muss enthalten, dass über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen ist, des weiteren, dass alle Beschlüsse in ein Beschlussbuch einzutragen sind, in das jedes Mitglied Recht auf Einblick hat. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
6. Der Vorstand beschließt für das nächste Kalenderjahr auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Haushaltsplan. In dem Haushaltsplan sind die voraussichtlichen Einnahmen und die voraussichtlichen Ausgaben sowie Rückstellungen, jeweils getrennt nach Sachgebieten, auszuweisen. Mit Zustimmung des Vorstandes können Mittel, die für ein bestimmtes Sachgebiet vorgesehen waren und im Kalenderjahr nicht aufgebraucht wurden, für ein anderes Sachgebiet verwendet werden. Die Aufnahme von Krediten bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Der Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Präsidenten und 2 Beisitzern. Der Vorsitzende kann an allen Terminen des Ehrenrats mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für jedes Mitglied des Ehrenrates ist ein Vertreter zu bestimmen, Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Der Ehrenrat ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.
3. Aufgabe des Ehrenrates ist
  - a) die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten unter



Clubmitgliedern. Jedes Clubmitglied unterwirft sich in Angelegenheiten, die den Motorboot- und Wasserskisport betreffen, dem Schiedsspruch des Ehrenrates;

- b) auf Antrag des Vorstandes die Durchführung eines Ordnungsverfahrens gegen Clubmitglieder, die gegen die satzungsmäßigen Ziele des Clubs verstoßen oder sich unsportlich verhalten haben. Kommt der Ehrenrat zu dem Ergebnis, dass der Vorwurf zutrifft, so spricht er eine Missbilligung aus. Der Ehrenrat gibt sich für dieses Verfahren eine Verfahrensordnung, in der sichergestellt ist, dass betroffene Clubmitglieder ihre Interessen gebührend wahrnehmen können. Das Hinzuziehen eines Rechtsbeistandes ist darin nicht zulässig. Die Verfahrensordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung;
  - c) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern (vgl. § 5 Abs. 3b);
  - d) Erstellung von Gutachten über Ehrungen verdienter Personen sowie Empfehlungen dieser an den Vorstand;
  - e) Erledigung von Aufträgen, die durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich erteilt werden;
  - f) die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den satzungsgemäßen Zielen des Clubs. Beanstandungen versucht der Präsident des Ehrenrates zunächst durch Verhandlungen mit dem Vorsitzenden abzustellen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder des Ehrenrates können an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
5. In den Fällen des Abs. 3 a und b kann jedes Clubmitglied den Ehrenrat anrufen.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

Durch die ordentliche Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer bestellt, von denen jährlich einer neu zu wählen ist. Die Rechnungsprüfer überprüfen vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassen und Konten, Kassenbücher sowie alle Ein und Ausgabenbelege und erstatten darüber der Mitgliederversammlung Bericht. Der Bericht erstreckt sich auf die kassentechnische Abwicklung sowie auf die satzungsgemäße Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben.



## § 11 Auflösung des Vereins

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so hat sie gleichzeitig zwei Liquidatoren zu wählen und Vorschläge über die Verwendung des Vermögens zu machen, das dem vorliegenden Satzungszweck entsprechend verwendet werden soll. Es darf nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

März 2018

Die Satzungsänderung des § 8 (2) vom 18. März 2000 wurde eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarlouis am 13. November 2001.

Die Satzungsänderung des § 8 (4) vom 8. März 2009 wurde beim Vereinsregister des Amtsgerichts Saarlouis am 19. Juni 2009 angezeigt.

Die Satzungsänderungen der §§ 1, 4 und 8 aus der Mitgliederversammlung vom 8.3.2018 wurden beim Vereinsregister des Amtsgerichts Saarlouis am ?? angezeigt